

Merkblatt für einen sicheren Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Auslaufendes Heizöl kann zu Schäden am Gebäude und zu Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers führen. Nachträgliche Sanierungsmaßnahmen erfordern oft einen erheblichen finanziellen Aufwand. Dieses Merkblatt soll Ihnen als Betreiber helfen, Ihre Anlage dauerhaft sicher zu betreiben, damit das Schadensrisiko minimal bleibt.

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizungsanlage anbringen!

1. Sorgfalt und Aufmerksamkeit beim Betrieb

Für Behälter und Sicherheitseinrichtungen werden regelmäßig Betriebs- und Bedienungsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Die Betriebs- und Bedienungsanleitungen sowie die Nebenbestimmungen der Zulassungen sind zu beachten und einzuhalten. Bewahren Sie bitte die Schriftstücke sorgfältig auf!

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und gegebenenfalls gesonderte Entleeren von Behältern ist ununterbrochen zu überwachen. Bei Behältern mit integrierten Auffangwannen in einem Wasserschutzgebiet ist die Befüllleitung während des gesamten Befüllvorganges zu kontrollieren.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL von mehr als 1.000 l Volumen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

Behälter bis zu einem Volumen von 1.000 l dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Abtropfendes Heizöl ist aufzufangen. Vor jedem Befüllen ist zu prüfen, welche Menge vom Behälter aufgenommen werden kann und ob die Abfüllsicherung (Grenzwertgeber) sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Beim Befüllen ist darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird.

3. Eigenüberwachung

Prüfen Sie bitte regelmäßig oberirdische Anlagenteile wie Behälter, Rohrleitungen und Auffangraum durch Sichtprüfungen auf Dichtheit. Bei doppelwandigen Behältern mit Leckanzeigergerät muss das Leckanzeigergerät immer in Betrieb sein; ein Alarm muss sicher bemerkt werden können. Machen Sie sich bitte Aufzeichnungen über die von Ihnen vorgenommenen Eigenüberwachungen. Halten Sie sich selbst nicht für hinreichend fachkundig; um Ihre Anlage ordnungsgemäß auf ihre sichere Funktion zu überwachen, sollten Sie einen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Fachbetrieb abschließen.

4. Fachbetriebspflicht

Tätigkeiten an Heizöl-Lagerungsanlagen mit mehr als 1.000 l Volumen dürfen grundsätzlich nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV ausgeführt werden. Die Fachbetriebe müssen Ihnen ihre Fachbetriebseigenschaft nachweisen, wenn Sie diese mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragen.

5. Prüfung durch Sachverständige

Unterirdische Anlagen, unabhängig vom Volumen, müssen wiederkehrend (in der Regel 60 Monate = 5 Jahre) von einem bestellten Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation (§ 53 AwSV) sowie vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung geprüft werden. Oberirdische Anlagen über 10.000 l und oberirdische Anlagen über 1.000 l in Schutzgebieten sind unterirdischen Anlagen gleichgestellt. Oberirdische Anlagen müssen ab 1.000 l bis 10.000 l Volumen einmalig vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen geprüft werden.

Die wiederkehrenden Prüffristen in Schutzgebieten:

- oberirdische Anlagen 60 Monate = 5 Jahre
- unterirdische Anlagen 30 Monate = 2 ½ Jahre

Alle festgestellten Mängel müssen **unverzüglich** beseitigt werden!

Anlagen mit „erhebliche Mängel“ müssen nach der Mängelbeseitigung durch bestellte Sachverständige nachgeprüft werden!

Anlagen mit „gefährliche Mängel“ sind **sofort** außer Betrieb zu nehmen! Eine Wiederinbetriebnahme ist erst nach einer Bestätigung der Mängelfreiheit durch bestellte Sachverständige zulässig!

6. Schadensfall

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Abs. 2 AwSV).

Merkblatt

zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Besondere örtliche Lage:

- Wasserschutzgebiet, Schutzzone: _____
- Heilquellenschutzgebiet _____
- Überschwemmungsgebiet _____

Sachverständigen-Prüfpflicht (§ 46 Abs. 2 und 3 AwSV):

- bei Inbetriebnahme Datum der Inbetriebnahme _____
- regelmäßig wiederkehrend alle 2 1/2/5 Jahre
- nächste Prüfung: _____
- nächste Prüfung: _____
- nächste Prüfung: _____

Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV):

- die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
- die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Feuerwehr	Telefon: 112
Polizeidienststelle	Telefon: 110
örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Neu-Ulm)	Telefon: 0731/7040-4201 0731/7040-4208 oder 0731/7040-4209